
Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan
„AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“**

und

21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1. BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2
Abs. 1 BauGB

Stand 29. März 2021
zur
Vorentwurfsfassung vom November 2020

Zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BauGB

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. bestehen keine Bedenken:

1. Stadt Landau, Amt für Schulen, Kultur und Sport, mit Schreiben vom 20.11.2020
2. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Außenstelle Schulaufsicht, mit Schreiben vom 30.11.2020
3. Vermessungs- und Katasteramt Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 03.12.2020
4. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinpfalz – Abt. Landentwicklung & Ländliche Bodenordnung, mit Schreiben vom 07.12.2020
5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, mit Schreiben vom 03.12.2020
6. Landesbetrieb Mobilität Speyer – Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern, mit Schreiben vom 27.11.2020
7. Creos Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.12.2020
8. Pfalzwerke Netz AG, mit Schreiben vom 03.12.2020

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme und/ oder Hinweise abgegeben, über deren Berücksichtigung zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Hinweise zur Kenntnis genommen werden sollten:

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
1.	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<u>Abteilung Abwasserbeseitigung, Stellungnahme vom 07.12.2020</u> Das oben genannte Gebiet verfügt über keine leitungsgebundene Abwasserentsorgung. Beim EWL ist eine Abwassergrube dokumentiert, die jedoch nicht mehr in Betrieb ist. Die Auflage der SGD Süd ist es die Grube zu verschließen. Im Zuge der Erschließung ist für die Schmutzwasserentsorgung ein Anschluss an den städtischen Kanal in der Arzheimer Hauptstraße vorzusehen. Nach den vorhandenen Höhenverhältnissen ist dies nur über eine Hebeanlage auf dem Grundstück zu bewerkstelligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Die Regenwasserentsorgung ist lt. Versickerungsgutachten nicht über eine Versickerung möglich. Die in der Mail vom 28.02.2020 vom EWL vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Oberflächenentwässerung sind in der Begründung erfasst. In das öffentliche Kanalnetz ist kein Regenwasseranschluss vorzusehen.	Zwischenzeitlich wurde mit dem EWL eine gesonderte Abstimmung zum Thema Oberflächenentwässerung vorgenommen. Mit Schreiben vom 09.12.2020 hat der EWL dargelegt, dass unter Einbezug der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücksfläche (weitere Teilbereiche des Flurstück 5412) zwei Varianten für den Umgang mit der Oberflächenentwässerung zur Verfügung stehen: <u>Variante 1:</u> Ableitung des Oberflächenwassers der geplanten Halle in Rückhaltemulden mit max. 30 cm Tiefe, dort Versickerung in Rigolen unter Mulden, wodurch das Wasser gereinigt wird. Speicherung und gedrosselte Ableitung auf das Flurstück 5412 mit einem Drosselabfluss von 5 l/(s*ha). Auf den befestigten Flächen könnte mit Verdunstungspflaster die Verdunstung erhöht werden. Gleichzeitig wäre die Ableitung ohne Kanal möglich. Da bei den schlechten Versickerungswerten eine vollständige Versickerung unter dem Planum ausgeschlossen ist, wäre eine Ableitung in einer Drainage unter der Straße gedrosselt möglich.	+	Es wird folgende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <i>Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung und Verdunstung zu bringen. Ein</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<u>Variante 2:</u> Vollständige Verdunstung. Die komplette Verdunstung setzt voraus, dass die im Jahresverlauf anfallenden Regenmengen in den Sommermonaten zur Verdunstung kommen. Wenn Rasen/Grünflächen zur Verfügung stehen, kann das zwischengespeicherte Wasser zur Bewässerung genutzt werden und so verdunsten. Man muss hierfür die Niederschläge im Winter und die stärkeren Regen für den Sommer speichern, da nur hier Reserven in der Verdunstung vorherrschen. Die potentielle Verdunstung beträgt mehr als 650 mm, die tatsächliche Verdunstung ca. 450 mm. Eine überschlägige Berechnung des Speichervolumens geht von einem Jahresniederschlag von 700 mm aus. Das entspricht $700 \text{ l}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$. Bei der Fläche von 1.448 m^2 entspricht dies ca. 1.013 m^3. Da nur der Niederschlag im Winter in den Sommer gebracht werden müsste, wären dies vereinfacht ca. 50%, also 500 m^3. Die beiden Varianten hat der EWL zusammen mit dem Ingenieurbüro TeamBau aus Bad Bergzabern erarbeitet. Eine komplette Verdunstung erscheint laut Ingenieurbüro nicht sinnvoll, da hierdurch der natürliche Wasserhaushalt verändert wird. Ungeachtet der vorgenommenen Untersuchungen wird unter Ziffer 6.4 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan folgende Festsetzung getroffen: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)		<i>Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			<i>Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung und Verdunstung zu bringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.</i>		
		Im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge (Überflutungsschutz) im verdichteten innerstädtischen Bereich sollen anstehende Baumaßnahmen als Gelegenheitsfenster genutzt werden, auch die Innenstadtbereiche in eine wassersensitive Stadt zu überführen. Dazu muss zum einen das Dreiecksverhältnis von Verdunstung - Versickerung - Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand gebracht werden und zum anderen auf stark versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregen vorgehalten werden.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
		Als Festsetzungen im Bebauungsplan sehen wir folgende Maßnahmen als notwendig: • Ein Nachweis für den Wasserhaushalt (Anteile von Verdunstung/Versickerung/Oberflächenabfluss) des natürlichen Gebietes und des geplanten entwickelten Gebietes ist zu erbringen und zu bewerten. • Maßnahmen zur Erhöhung der Verdunstung (z.B. Dachbegrünung mit verzögerter Abfluss und bei entsprechender Ausführung Retentionsvolumen; offene Wasserflächen im Dauerstau;...) sind darzulegen und umzusetzen.	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.	+	Es wird folgende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <i>Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlags-</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
					<i>wasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung und Verdunstung zu bringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.</i>
		Bei abflusswirksamen Flächen > 800 m² verlangen wir im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einen Überflutungsnachweis. Die Sicherheit einer schadlosen Überflutung des Geländes bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignisses ist nachzuweisen.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der Hinweis zu Niederschlagswasser entsprechend ergänzt wird.	+	Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird entsprechend der Anregung ergänzt.
		Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen bei befestigten Parkplätzen ist einzuplanen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits enthalten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Der Bauherr sollte seine Gebäude mit geeigneten Maßnahmen vor den Folgen von Starkregenereignissen schützen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		nissen schützen.	enthalten.		dung wird nicht erforderlich.
		Änderung zu formulierten Festsetzungen: Seite 11: 8 Entwässerung, Niederschlagswasser, Texte ändern: ... ist der Stand der Technik...., <u>nicht</u> allgemein anerkannten Regeln der Technik	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der Hinweis zur Entwässerung entsprechend redaktionell angepasst wird.	+	Der Hinweis zur Entwässerung wird redaktionell angepasst.
		<u>Abteilung Service und Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 08.12.2020)</u> <i>Abfallentsorgung</i> Der FNP 2010 soll für das Vorhaben in seiner 21. Teiländerung das Gebiet als eine Gemeindebedarfsfläche festgesetzt werden. Der Bebauungsplan AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung des Sportplatzareals schaffen. Das genannte Gebiet war bisher aufgrund der Nichtnutzung (Brachgelände/Grünfläche) nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen. Nach der Nutzungsänderung (Skater-Hockeyanlage Nutzung durch Verein; Grillplatz etc.) ist das Areal an die Abfallentsorgung anzuschließen. Einschränkungen, dass Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen an den öffentlichen Straßen nicht erreichbar wären, sind nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		<u>Stellungnahme vom 10.12.2020</u> Als Nachtrag zur Stellungnahme vom 08.12.2020 teilen wir Ihnen mit, dass für das geplante Gebiet von AH7 mit Rechtskraft des Bebauungsplans und der damit verbunden erstmaligen Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation eine Kanalanschlussbeitragspflicht entsteht. Die Höhe des KAB ist abhängig von den Festsetzungen des Bebau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
2.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	ungsplans. <u>Stellungnahme vom 04.12.2020</u> <u>Wasserwirtschaft</u> Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhafteit wird ausgegangen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und ist vielmehr im Rahmen der sachlich und zeitlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Niederschlagswasserbewirtschaftung Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung. Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächen-durchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente ge-	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes (NR. 1)	+	Es wird folgende Festsetzung im Bebauungsplan ergänzt: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <i>Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versickerung und Verdunstung zu bringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zulässig. Der Nachweis über die Niederschlagswasserbewirtschaftung ist mit dem Bauantrag in einem entwässerungstechnischen</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		worden, um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen. Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt. Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.			<i>Begleitplan (mit Nachweis über den Wasserhaushalt) zu erbringen.</i>
		Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann. Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen. Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stadt Landau ist die beschriebene Problematik bekannt. Ein Hinweis zum Schutz vor Starkregenereignissen ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Der Anregung kann ergänzend Rechnung getragen werden, indem auch ein entsprechender Hinweis zum Hochwasserschutz und dem in Erstellung befindlichen örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes im Bebauungsplan ergänzt werden.	+	Es wird ein Hinweis zum Hochwasserschutz und dem in Erstellung befindlichen örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes im Bebauungsplan ergänzt.
		Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingrif-	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem	+	Es wird ein

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		fes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	ein Hinweis zur Grundwasserhaltung im Bebauungsplan ergänzt wird.		Hinweis zur Grundwasserhaltung im Bebauungsplan ergänzt.
		<u>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</u> Altablagerungen Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Ich weise jedoch darauf hin, dass westlich des Planbereiches, auf der anderen Wegeseite, die Ablagerungsstelle „Landau, Im Froschschenkel (BWS Nr. 313 00 000 – 0216 / 000 - 00 ALG av)“ verzeichnet ist. Nähere Hinweise hierzu behalte ich mir, sofern notwendig, im Rahmen der weiteren Beteiligung zum Bebauungsplan vor. Sollten sich bei Ihnen später Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bau-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		werken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.			erforderlich.
3.	Stadt Landau, Untere Bauaufsichtsbehörde	<u>Stellungnahme vom 01.12.2020</u> Gegen die Planung bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit folgende Anmerkung berücksichtigt wird: Als Maß der baulichen Nutzung ist u. a. die max. zulässige Gebäudehöhe auf 225,00 m über NN festgesetzt. Nach Angaben der Vermessungsabteilung liegt die derzeitige Geländeoberfläche in diesem Bereich auf einer Höhe von ca. 212 m über NN, was bedeutet, dass hier ein Gebäude mit einer absoluten Gebäudehöhe von ca. 13 m errichtet werden könnte. Dies sehen wir, auch im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung, als deutlich zu hoch an.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 221,00 m üNN herabgesetzt wird.	+	Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 221,00 m üNN reduziert.
4.	Stadt Landau – Brand- und Katastrophenschutz	<u>Stellungnahme vom 30.11.2020:</u> Die Überprüfung der Vorentwürfe zur 21. Teiländerung des Flächennutzungsplan 2010 (Gemarkung Arzheim) sowie dem Bebauungsplan „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ hat aus Sicht des Brandschutzes/der Feuerwehr folgendes ergeben 1. Die allgemeinen bzw. besonderen Bauvorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO -) ist beim Bau der Sporthalle zu berücksichtigen. 2. Zu- und Durchfahrten, sowie die Flächen nach § 7 Abs. 4 LBauO dürfen nicht durch Einbauten einge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten. Der Anregung wurde jedoch bereits Rechnung getragen, indem ein Hinweis zum Brandschutz im Bebauungsplan eingefügt wurde.	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		engt werden und müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind ständig freizuhalten. Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die Anlage E „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen /Liste der Technischen Baubestimmungen vom 17.07.2000 (Min.BI. 1112000 S. 260 und Anlagen 7.411, 7.4/2 vom 1.102015 (Amts. BI. Nr. 812015, S. 154) anzuwenden. 3. Zur Sicherstellung des Grundschatzes ist eine ausreichende Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge 1600 l/min (96 m3/h) für die Dauer von zwei Stunden muss den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz dienen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/I-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN EN 14384 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN EN 14339) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Abstand zwischen den Hydranten ist mit höchstens 80 bis 100m festzulegen. Der Netzdruck in den Versorgungsleitungen darf an keiner Stelle der Entnahmestellen (Hydranten) unter 1,5 bar fallen. 4. Hausnummern sind bereits während der Bauphase			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		zu vergeben und an dem Gebäude /Grundstück gut sichtbar anzubringen.			
5.	Stadt Landau - Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	<u>Stellungnahme vom 08.12.2020:</u> Auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Planungsprojekt kann ich Ihnen, nach entsprechender Sichtung der mir überlassenen Unterlagen, für meinen Aufgabenbereich folgendes mitteilen: Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 1,3 ha auf und befindet sich westlich der Kernstadt von Landau im Stadtdorf Arzheim am westlichen Ortseingang, nördlich der Arzheimer Hauptstraße (K3). Weiterhin ist eine extern gelegene naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche als Geltungsbereich 2 in den Bebauungsplan einbezogen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein weitgehend brachliegendes Sportplatzgelände. Die Flächen des Planungsgebietes befinden sich vollständig im Eigentum der Stadt Landau. Konkret sieht das Konzept für das gesamte Gelände des ehemaligen Sportplatzes folgende Nutzungen vor: • Skaterhockeyanlage (überdacht, mit Tribüne und Umkleideeinrichtungen) • Kleinspielfeld • Boule-Platz • Laufbahn • Weitsprunganlage • Beach-Volleyball-Feld • Grillplatz • Parkplatz mit ca. 52 Parkplätzen • ? Toilettenanlage Planerische Zielsetzung der Stadt Landau für die Aufstellung des Bebauungsplans ist insbesondere:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	/	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		• die Wiederbelebung des brachliegenden Sportplatzgeländes • Sicherung der Vereinstätigkeit des Inline-Hockey-Club Landau • die Bereitstellung ausreichender Stellplätze • die Sicherung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung Das Plangebiet liegt planungsrechtlich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, d.h. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Im Außenbereich sind Bauvorhaben - mit Ausnahme weniger privilegierter Vorhaben - grundsätzlich unzulässig. Aufgrund dessen wurde dem Bauherrn zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Arzheimer Hauptstraße (K3) aus. An diese schließt westlich des Plangebietes ein befestigter Wirtschaftsweg an. Entlang der K3 besteht derzeit ein unbefestigter Fußweg, der im Rahmen der Planung neu hergestellt und befestigt werden soll, um eine verkehrssichere Fußwegeverbindung von der Ortslage zum Sport- und Mehrgenerationenpark sicherzustellen. Die erforderlichen Stellplätze sollen am südlichen Plangebietsrand innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Stellplätze“ konzentriert angeordnet werden. Zulässig sind daher dort Stellplätze und Zufahrten nur in Zuordnung zu den allgemeinen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Die übrigen Flächen sollen von Stellplätzen und Garagen freigehalten werden. Bitte um entsprechende Berücksichtigung von rechtlich			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		erforderlichen Behindertenparklätzen.			
		Bei den „Textlichen Festsetzungen“ bitte ich im Teil C „Allgemeine Hinweise und Empfehlungen“ das Thema „Barrierefreies Bauen“ wie noch einzufügen (insbesondere für eventuelles Vereinsheim, Halle oder Behindertentoiletten): → Öffentlich zugängliche Gebäude, Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie deren Zugänge sollen gemäß DIN 18040-1, DIN 18040-2 und DIN 18040-3 barrierefrei gestaltet werden, sodass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Die DIN EN 81-70 und DIN 32984 sind zu beachten. ←	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem der entsprechende Hinweis in den textlichen Festsetzungen ergänzt wird.	+	Es wird ein Hinweis zum barrierefreien Bauen ergänzt.
		Für die im Plangebiet entstehende Straßen soll bei Fußgängerwegen besonders beachtet werden, dass für mobilitätsbehinderte Menschen etwaige zu entstehenden Barrieren verhindert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Bei Planung einer öffentlichen WC-Anlage ist an die zusätzliche Anlage für Menschen mit Behinderung zu achten (siehe DIN 18040 Teil 1 Ziffer 5.3 ff.).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebauungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Hochbauplanung zu beachten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Sollte die Bauleitplanung eine Abweichung der genannten DIN-Normen vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen. Von der zum Projekt ergehenden abschließenden verbindlichen Bauleitplanung bitte ich mich weiter i.S.d. §§ 3, 4 ff. BauGB zu informieren.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, in dem der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt wird.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
6.	Generaldirektion Kulturrelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Lan-	<u>Stellungnahme vom 08.12.2020:</u> Wir haben das im Betreff genannte Vorhaben zur Kenntnis genommen. In dem angegebenen Planungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentschei-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	desarchäologie - Erdgeschichte, Koblenz	bereich sind der Denkmalfachbehörde Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.			dung wird nicht erforderlich.
		Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde auch die Direktion Landesdenkmalpflege/Abt. Praktische Denkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer aufgefordert. Die eingegangene Stellungnahme ist ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Abwägung.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
7.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Speyer	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 5 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und 6.3. der Begründung des Flächennutzungsplanes ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden. Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.	Der Anregung wurde bereits Rechnung getragen, indem dem Bebauungsplan ein umfassender Hinweis zum Denkmalschutz beigefügt wurde.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
		Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Der Stadt Landau ist bekannt, dass die Stellungnahme ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler betrifft und nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz ersetzt.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Zu der im Betreff angegebenen Bauleitplanung nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Von der Maßnahme ist die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim betroffen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse), zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert. Für den technischen Betrieb der in Betrieb befindlichen NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein zuständig. Ich bitte Sie, die im Anhang befindliche Stellungnahme der	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die externe Ausgleichsfläche M2 aufgrund der Lage der Produktenfernleitung nach Norden – außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung - verschoben wird.	+	Die externe Ausgleichsfläche M2 wird nach Norden verschoben.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		FBG - Az 6/20/B36674/20 vom 25.11.2020 und die darin aufgeführten Auflagen und die Hinweise zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3-5 in 54292 Trier zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne unsere Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.			
9.	Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	Wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz plant die Aufstellung des BBP „AH7, Sport und Mehrgenerationenpark“ in Arzheim. Im Bereich des Geltungsbereiches 2 verläuft die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bellheim an der südlichen Ecke. Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 sind Wiesenflächen und Baumpflanzungen vorgesehen. Wir haben erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Ausgleichsfläche M2 über den Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitung. Durch die Lage der Produktenfernleitung innerhalb der Maßnahmenfläche wird eine ordentliche Instandhaltung und Wartung erschwert. Des Weiteren ist im Schutzstreifen das Anpflanzen von Bäumen gemäß den bestehenden Vereinbarungen nicht möglich. Der Bereich des Schutzstreifens (ca. 150 m²) sollte aus der Maßnahmenfläche M2 ausgegrenzt werden. Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt. Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszu-	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die externe Ausgleichsfläche M2 aufgrund der Lage der Produktenfernleitung nach Norden – außerhalb des Schutzstreifens der Produktenfernleitung - verschoben wird.	+	Die externe Ausgleichsfläche M2 wird nach Norden verschoben.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		schließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden. Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich werden, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer zuständigen Betriebsstelle, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen. Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handsehachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln. Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei. Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIADBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIADBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen. In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und (ggf.) des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet. Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht. Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden: -Alle geplanten Einzelmaßnahmen, die den Schutzbe-			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		reich der Leitung berühren, müssen rechtzeitig unter Vorlage von Detailplänen bei unserer Gesellschaft zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt werden, da gegebenenfalls größere Schutzabstände bzw. besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. -Der dinglich gesicherte 10,0 m breite Schutzstreifen muss von jeglicher Bebauung und sonstigen baulichen Maßnahmen (hierzu zählen bereits Zaunfundamente, Mauern, Hofbefestigungen usw.), Bepflanzung mit Bäumen und sonstigem tiefwurzelnden Bewuchs entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen freigehalten werden. -Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben. -Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden. -Die Rechte an der o. a. Produktenfernleitung - dingliche Sicherung einschließlich Schutzstreifen - müssen gewahrt bleiben. Wir bitten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden. Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen			

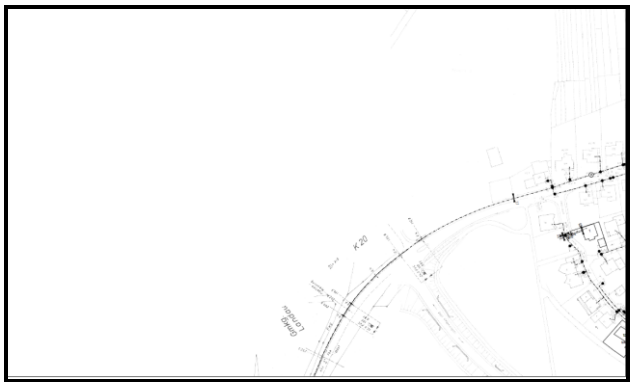
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Leitungssicherungs -und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelun- gen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.			
10.	Landesamt für Geolo- gie und Bergbau Rheinland-Pfalz	<u>Stellungnahme vom 05.01.2021</u> Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass die Geltungsbereiche der 21. Änderung des Flä- chennutzungsplanes 2010 und des Bebauungsplanes „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ im Bereich des auf Steinkohle verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Helenagrube“ liegen. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Berg- werksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentati- onen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergauf- sicht. Wir weisen jedoch darauf hin, dass uns nur vereinzelte Dokumentationen zum Steinkohlenbergbau in der Pfalz vorliegen. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätz- lich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unter- lagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indi- zien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätes- tens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters, bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Bau- grunduntersuchung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwä- gungsentschei- dung wird nicht erforderlich.
		Boden und Baugrund - allgemein: Im Untergrund des Baugeländes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah Kalksteine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf die Inhalte des Bebau- ungsplanes, sondern ist vielmehr im Rahmen der zeitlich	/	Eine Abwä- gungsentschei- dung wird nicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		des Tertiärs an. Die Kalksteine stehen in Wechsellagerung mit Mergel- und Tonmergel-Horizonten. Diese Böden weisen für eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung in der Regel eine ausreichende Tragfähigkeit auf. Die Kalksteinbänke können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mergel- und Tonmergel reagieren auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellenempfindlich. Auf Grund dieser Gegebenheiten empfehlen wir, Neubauten grundsätzlich mit einer ausgesteiften Gründung und in setzungsunempfindlicher Bauweise zu planen. Die tatsächlichen Gründungsaufwendungen sind vom Baugrundgutachter auf der Basis einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung auszuarbeiten. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen	und sachlich nachfolgenden Erschließungsplanung zu beachten.		erforderlich.
		- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwägungsentscheidung wird nicht erforderlich.
11.	Verband Region Rhein-Neckar	Die Flächen des ehemaligen Sportplatzes stehen in doppeltem Zielkonflikt (Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) mit verbindlichen Ausweisungen des Einheitlichen Regionalplans. Die Nutzung des ehemaligen Sportplatzes mit den deutlich untergeordneten baulichen Anlagen war kompatibel mit den freiraumsichernden Vor-	Dem Verband Region Rhein-Neckar ist Recht zu geben, dass das Plangebiet nach der Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar vollständig in einem regionalen Grünzug und anteilig mit 0,2 ha in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege liegt.	-	Die Stadt hält an der Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		rangausweisungen, so dass bisher auch kein bauleitplanerischer Anpassungsbedarf an die Ziele der Regionalplanung bestand. Ob diese Raumverträglichkeit gleichermaßen auch für den geplanten Sport- und Mehrgenerationenpark gilt, ist vom konkreten Planungskonzept abhängig und bedarf einer naturschutzfachlichen Bewertung. Dabei sind die baulichen Anlagen sowie versiegelten Flächen von besonderer Relevanz. Deshalb empfehlen wir die Planung dahingehend nochmals sorgfältig zu überprüfen, ob auf einzelne Bausteine des Konzeptes, die mit dem Freiraumschutz in Konflikt stehen, verzichtet werden kann.	Der Regionale Grünzug überlagert das gesamte Plangebiet. Dieses regionalplanerische Ziel dient dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft (Plansatz 2.1.1 des ERP). In den Regionalen Grünzügen darf in der Regel nicht gesiedelt werden (Plansatz 2.1.3 des ERP). Nach der Begründung zu diesem Plansatz handele es sich bei diesem regionalplanerischen Ziel vornehmlich um ein generelles Freihaltegebot. Auf Flächen innerhalb der Regionalen Grünzüge dürfe keine über einen möglichen Bestand hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit- und Erholungsnutzungen seien im Einzelfall auf ihre Grünzugsverträglichkeit zu prüfen. Notwendige bauliche Anlagen, insbesondere Gebäude, müssten eine untergeordnete Funktion haben und hinsichtlich Größe, Lage und Kubatur Beeinträchtigungen des Grünzugs möglichst weitgehend vermeiden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Landau bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine landesplanerische Stellungnahme zur Planung eingeholt. Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die SGD Süd dargelegt, dass die Planung – trotz der Lage innerhalb des Regionalen Grünzugs sowie in Teilen im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege – mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren ist, sofern der Flächenanteil der Halle (überdacht, mit Tribüne und Umkleideeinrichtung) auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt wird und die Bereiche als Gemeindebedarfsflächen festgesetzt werden. Diesen Maßgaben entspricht der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes. Der Zuschauerbereich wurde zwischenzeitlich nochmal verkleinert, sodass anstatt der ursprünglichen angedachten klassischen Tribüne nur noch die Ausbildung von wenigen Sitzreihen geplant ist.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Auf weitere einzelne Bausteine des Konzeptes (wie bspw. Umkleide- und Sanitäreinrichtungen) kann nach Ansicht der Stadt Landau nicht verzichtet werden. Es gilt darüber hinaus zu beachten, dass das Areal aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Sportplatzfläche und auch aufgrund der Lage an der Arzheimer Hauptstraße eine siedlungsbezogene Vorprägung verzeichnet. Die Topographie der Fläche entspricht nicht mehr dem natürlichen Zustand. Das Areal liegt tiefer als die Bestandsbebauung an der Arzheimer Hauptstraße und ist von dieser aufgrund der vorhandenen Vegetation nicht einsehbar. Die geplante Halle wird in einem Böschungsbereich errichtet. Zur Gewährleistung eines geordneten Übergangs zwischen der zukünftigen Nutzung und der freien Landschaft und zur Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen ist es vorgesehen, die bestehende Randeingrünung im Norden und Süden zu erhalten und die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 221,00 m üNN zu begrenzen. Durch den Erhalt und die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Gehölzfläche am südlichen Plangebietsrand kann die Veränderung des Landschaftsbildes maßgeblich abgemildert werden. Mit Schreiben (Mail) vom 04.02.2021 hat der Verband Region Rhein-Neckar bereits bestätigt, dass den geäußerten Bedenken unter Berücksichtigung der vorge-machten Ausführungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird und eine Planänderung sowie eine gesonderte naturschutzfachliche Bewertung nicht notwendig wird.		
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH zum Bebauungsplan	<u>Stellungnahme vom 25.11.2020:</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Be-	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Inhalte des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans. Sie ist vielmehr bei der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Vorhabenträger zu beachten.	/	Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		schädigungen der vorhandenen Telekommunikations- linien vermieden werden und aus betrieblichen Grün- den (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdi- sche Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Be- bauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beach- ten. Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbin- dung zu setzen.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
					
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH zum Flächennutzungsplan	<u>Stellungnahme vom 25.11.2020</u> Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungs- plänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu be- teiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Abwä- gungsentschei- dung wird nicht erforderlich.
14.	Stadt Landau – Um- weltamt	<u>Stellungnahme vom 30.11.2020</u> Aus Sicht des Umweltamtes bestehen gegen die Vor- entwürfe grd. keine Bedenken. Hinsichtlich der Versickerung des Oberflächenwassers bedarf es einer genaueren Prüfung, um Alternativen aufzuzeigen. Die Aussage, dass auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Bodengutachten eine Versicke- rung nicht ausreichend gewährleistet werden kann, ist nicht ausreichend und widerspricht den gesetzlichen Vorgaben.	Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes (NR. 1)	+	Es wird folgen- de Festsetzung im Bebauungs- plan ergänzt: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) <i>Das innerhalb des Plangebie- tes anfallende</i>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
					<i>Niederschlags- wasser ist auf dem Flurstück 5412 zur Versi- ckerung und Verdunstung zu bringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht zuläs- sig. Der Nach- weis über die Niederschlags- wasserbewirt- schaftung ist mit dem Bauan- trag in einem entwässerungs- technischen Begleitplan (mit Nachweis über den Wasser- haushalt) zu erbringen.</i>
15.	Stadt Landau – Um- weltamt – Naturschutz und Klima	<u>Stellungnahme vom 04.12.2020</u> Aus einer umweltplanerischen Betrachtung ergeben sich folgende Anforderungen hinsichtlich des Gel- tungsbereichs: 1. Die Aussagen des Klimaanpassungskonzepts zum Geltungsbereich sind zu berücksichtigen und für den Geltungsbereich darzulegen.	Die in der Stellungnahme unter Punkt 2 und 3 genann- ten Aussagen des Klimaanpassungskonzeptes zum Geltungsbereich wurden nach Rücksprache mit dem Umweltamt – Naturschutz und Klima ausreichend be- rücksichtigt.	/	Eine Änderung des Bebau- ungsplanent- wurfes ist nicht erforderlich.
		2. Hinsichtlich des Klimaschutzes sind folgende Punkte relevant: • Einbinden regenerativer Energien im Strom- und Wärmebereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft im Übrigen nicht die Planungsebene des Be- bauungsplans, sondern ist im Rahmen der zeitlich und sachlich nachfolgenden Bauumsetzung durch die Stadt	/	Eine Änderung des Bebau- ungsplanent- wurfes ist nicht

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Neubauten im Sinne des Klimaschutzes (Einhaltung EnEV, etc.)	Landau zu berücksichtigen. Im Übrigen werden dem Bauherren durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) - unabhängig vom Bebauungsplan - bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf ihres Gebäudes oder Bauprojektes vorgeschrieben.		erforderlich.
		3. Grünordnerische Aspekte: Bodenschutz gemäß DIN 18915	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
		Ein- und Durchgrünung mit standort- wie klimaangepassten Arten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung mit standort- wie klimaangepassten Arten ist im Bebauungsplan bereits enthalten.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
		Gestaltung naturnaher wie robuster Grünflächen, die wenig bis keine Bewässerung und/oder Pflanzenschutz benötigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, eine Gestaltung naturnaher und robuster Grünflächen, die wenig bis keine Bewässerung und/oder Pflanzenschutz benötigen, vorzunehmen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
		Weitestgehende Begrünung von Fassadenflächen	Das Plangebiet ist aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Sportplatzfläche und auch aufgrund der Lage an der Arzheimer Hauptstraße bereits anthropogen vorgeprägt. Die Topographie der Fläche entspricht nicht mehr dem natürlichen Zustand. Das Areal liegt tiefer als die Bestandsbebauung an der Arzheimer Hauptstraße und ist von dieser aufgrund der vorhandenen Vegetation nicht einsehbar. Die geplante Halle wird in einem Böschungsbereich errichtet. Zur Gewährleistung eines geordneten Übergangs zwischen der zukünftigen Nutzung und der freien Landschaft und zur Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen ist es vorgesehen, die bestehende Randeingrünung im Norden und Süden zu erhalten.	-	Die Stadt hält an der Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGENAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			Durch den Erhalt und die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Gehölzfläche am südlichen Plan-gebietsrand kann die Veränderung des Landschaftsbil-des maßgeblich abgemildert werden. Auf eine zusätzliche Fassadenbegrünung kann daher nach Ansicht der Stadt Landau verzichtet werden.		
		Minimierung der Versiegelung durch Verwen-dung wasserdurchlässiger Beläge.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan be-reits enthalten.	/	Eine Änderung des Bebau-ungsplanent-wurfes ist nicht erforderlich.
		Auf Flachdächern ist eine extensive Dachbe-grünung vorzusehen	Planerische Zielsetzung der Stadt Landau für die Auf-stellung des Bebauungsplans ist insbesondere die Wie-derbelebung des brachliegenden Sportplatzgeländes und die Sicherung der Vereinstätigkeit des Inline-Hockey-Club Landau. Die Errichtung der Halle dient der Allgemeinheit und insbesondere der Sport- und Jugend-förderung. Somit kann das Schutzgut Mensch gestärkt werden, da die Erholungs- und Freizeitfunktion verbes-sert wird. Mit der Forderung der Herstellung eines Grün-daches wird die Errichtung der Hockeyanlage für den Verein aus wirtschaftlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund wird von der Dachbegrünung abgesehen. Weiteres Planungsziel ist jedoch auch die Sicherung einer angemessenen landschaftlichen Einbindung. Auf-grund dessen wurden folgende grünordnerische und klimawirksamen Maßnahmen im Bebauungsplan festge-setzt: Um eine Beeinträchtigung brütender Vögel zu vermei-den und den Verlust von Eiern oder das Töten von Jungvögeln sicher ausschließen zu können sind Ro-dungsarbeiten ausschließlich in der Zeit vom ersten Oktober bis Ende Februar zulässig.	-	Die Stadt hält an der Planung fest.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
			•Durch einen Ausschluss von Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei kann vermieden werden, dass diese Metalle aus dem Dachmaterial auswaschen und sich durch die Versickerung des Regenwassers in Boden und Grundwasser anreichern. •Zum Schutz der Insekten dürfen als Beleuchtungsanlagen für alle Außenbeleuchtungen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. •Am südlichen, westlichen und nördlichen Plangebietsrand wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in welcher die vorhandene Vegetation zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen ist, sofern sie nicht für die Anlage eines Fuß- und Radweges benötigt wird. •Insbesondere in den östlich an das Plangebiet angrenzenden Heckenbeständen wird durch landespflegerische Maßnahmen eine Strukturanreicherung mit Habitaten trockenwarmer Saumfluren und Offenland-Strukturen angestrebt. Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Artenschutzgutachten wird die Fläche deshalb als Eidechsenhabitat hergestellt: • Herstellung einer Fläche für die Eidechsen (M1), östliche an das Plangebiet angrenzend.		
		4. Artenschutz • Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen • Die in Teil C der textlichen Festsetzungen definierten Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz sind zu beachten • Es sollte eine Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung) eingerichtet werden, die sicher-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt und werden umgesetzt. Die in Teil C der textlichen Festsetzungen definierten Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz werden beachtet. Eine ökologische Baubegleitung ist unter 6.8 im Bebau-	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		stellt, dass alle Arbeiten und artenschutzrechtli- chen Maßnahmen gemäß dem vorliegenden Ar- tenschutzgutachten ausgeführt werden.	ungsplan bereits festgesetzt. Es ist somit sichergestellt, dass alle Arbeiten und artenschutzrechtlichen Maßnah- men gemäß dem vorliegenden Artenschutzgutachten ausgeführt werden.		
		5. Stellungnahmen der Umweltverbände Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland- Pfalz e.V. sowie die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. äußerten ge- gen die vorgelegten Planungen keine Einwände oder Anregungen Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes äußerte ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung. Im Rahmen der Beteiligung der Umweltverbände sub- summierte der NABU die Entwicklung eines Sport- und Generationenparks im Untersuchungsgebiet habe Beeinträchtigungen geschützter Tierarten zur Folge, Flächen und Strukturen mit Nistplätzen sowie Lebens- und Aufzuchtstätten für geschützte Vögel und Reptilien würden beeinträchtigt. Daher lehnt der NABU das Vor- haben ab. Zudem fordert der Nabu, dass die im Arten- schutzgutachten definierte CEF-Maßnahmenfläche über die 3.600 qm Flächengröße hinaus erweitert wer- den müsse, wenn die angestrebten Habitatanforde- rungen nicht realisierbar seien. Das Umweltamt weist in diesem Zusammenhang da- raufhin, dass das Artenschutzgutachten die arten- schutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt, soweit die aufgezeigten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere der Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten kann kompensiert werden. Zudem bleiben die He- ckenbereiche im Süden und Norden des Vorhabenge- biets (Nistbereich) erhalten. Hierzu sagt das Arten- schutzgutachten, dass für diesen Fall mit keiner län- gerfristigen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten für Vögel zu rechnen sei, da es sich bei den meisten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	/	Eine Änderung des Bebau- ungsplanent- wurfes ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		nachgewiesenen Arten um störungstolerante Arten handle, die auch in Siedlungsbereichen bzw. deren Randbereiche nisten. Zu der Flächengröße der CEF-Maßnahmen (3.600 m ²) sowie der externen Kompensationsmaßnahmen (750 m ²) möchten wir anmerken, dass beide Flächen zusammen auch den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich für die geplanten Nutzungen bereitstellen und über den B-Plan entsprechend festgesetzt werden. Damit die CEF-Maßnahme auch ihre Wirkung entfalten kann wird in diesem Zusammenhang auch ein Monitoring und falls erforderlich auch eine Maßnahmenoptimierung bezüglich der Habitatqualität durchgeführt.			
		Abschließend möchten wir noch empfehlen, dass alle noch vorhandenen Lücken im Bereich des Umweltberichts bis zum nächsten offiziellen Beteiligungsschritt geschlossen werden sollten.	Der Anregung wird Rechnung getragen. Alle oben genannten, noch vorhandenen Lücken im Umweltbericht werden bis zum nächsten offiziellen Beteiligungsschritt geschlossen.	+	Alle noch vorhandenen Lücken im Umweltbericht werden bis zum nächsten offiziellen Beteiligungsschritt geschlossen.
16.	Stadt Landau - Ordnungsabteilung	<u>Stellungnahme vom 01.12.2020</u> Im gesamten Geltungsbereich bestehen keine bis sehr geringe Wahrscheinlichkeit von Kampfmittelfunden. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späteren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes ist nicht erforderlich.
17.	Landesbetrieb Mobilität Speyer zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan	<u>Stellungnahme vom 30.11.2020</u> Wir verweisen auf unser Schreiben vom 22.07.2020 an Herrn Denzer in Bezug auf den o.g. Bebauungsplan und bestätigen hiermit unsere damalige Stellungnahme: Das Plangebiet, ein rund 1,0 ha großes Sportplatzge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforder-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		lände, befindet sich am westlichen Ortseingang der Stadtgemeinde Arzheim, nördlich der Arzheimer Hauptstraße K3. Es liegt planungsrechtlich im Außenbereich und somit außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Bei der K 3 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Landau. Gleiches gilt für die K 6. Diesbezügliche Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer sind daher nicht berührt.			lich.
		Obwohl es sich hier um eine Sporthalle handelt, machen wir vorsorglich darauf aufmerksam, dass den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen ist. Die Stadt trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 510 und der B10 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.	Angesichts der Festsetzung des Gebiets als Gemeinbedarfsfläche sowie dem Ausschluss von Wohnnutzung wird kein gesonderter Untersuchungs- und Regelungsbedarf zum Verkehrslärmschutz gesehen, zumal alle Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 LBauO Rheinland-Pfalz einen ihrer Lage und Nutzung entsprechenden Schallschutz haben müssen.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.
		Mit geeigneten Mitteln ist dauerhaft zu gewährleisten, dass die Verkehrsteilnehmer durch Auswirkungen des Vorhabens, z.B. Blendung, nicht beeinträchtigt werden.	Von einer negativen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist nicht auszugehen, da sich zwischen dem Plangebiet und der K 6 eine Grünfläche mit Baumbestand befindet.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforder-

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen haben Sie über die Lage der Ausgleichsflächen informiert. Aus landespflegerischer Sicht gibt es hinsichtlich der von Ihnen vorgelegten Planunterlagen keine Bedenken. Es sind weder bestehende noch geplante Kompensationsflächen des Landesbetriebes Mobilität Speyer betroffen. Ersatzpflanzungen im Straßenbereich sind ebenso nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	/	lich. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.
		Zu der Teiländerung (21.) des Flächennutzungsplanes der Stadt Landau merken wir folgendes an Sachverhalten an: Die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der Anschlüsse an das klassifizierte Straßennetz sind weiterhin sicherzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch nicht auf mögliche Inhalte eines Flächennutzungsplanes.	/	Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.
		Generell sind in den weiteren Verfahren die Bauverbotszonen gemäß Bundesfernstraßengesetz und Landesstraßengesetz entlang der klassifizierten Straßen zu beachten.	Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die entsprechende Bauverbotszone zu Kreisstraßen ergänzt wird. Weiterhin wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.	+	In der Planzeichnung des Bebauungsplanes wird die Bauverbotszone zur K 6 ergänzt. Weiterhin wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
		Ferner verweisen wir auch in Bezug auf die Teiländerung des Flächennutzungsplanes darauf, dass die Stadt im Sinne des Immissionsschutzgesetzes zu handeln und entsprechende Nachweise zu erbringen hat. Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Inhalte eines Flächennutzungsplanes. Angesichts der Festsetzung des Gebiets im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche sowie dem Ausschluss von Wohnnutzung wird kein gesonderter Untersuchungs- und Regelungsbedarf zum Verkehrslärmschutz gesehen, zumal alle Gebäude gemäß § 16 Abs. 2 LBauO Rheinland-Pfalz einen ihrer Lage und Nutzung	/	Eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes wird nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der klassifizierten Straßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätten regeln müssen. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.	entsprechenden Schallschutz haben müssen.		
18.	Polizeipräsidium Rheinpfalz	<u>Stellungnahme vom 06.08.2020</u> Die Prüfung der Polizei in Bezug auf die geplante Zufahrt ins Plangebiet erfolgt hinsichtlich Aspekten der Verkehrssicherheit. Die Auswertung der Verkehrsunfalllage ergab einen relevanten Unfall in dem besagten Bereich (Auswertung der Jahre 2017- 2019). Bei diesem Unfall befuhr ein Motorradfahrer die K3 aus Richtung Arzheim kommend. Ein entgegenkommender LKW-Fahrer bog nach links in einen Feldweg ein. Der Motorradfahrer musste aufgrund überhöhter Geschwindigkeit bremsen, benutzte aber die Vorderradbremse und stürzte. Am Motorrad entstand Sachschaden, der Motorradfahrer blieb unverletzt. Im Bereich der geplanten Zufahrt beschreibt der Straßenverlauf eine Kurve, sodass der Einmündungsbereich nicht frühzeitig einsehbar ist. Durch die geplante Nutzung für Sportveranstaltungen, bei denen vor allem verkehrsschwächere Teilnehmer wie Kinder und Jugendliche zu erwarten sind und den schlecht einsehbaren Einmündungsbereich wird seitens der Polizeiinspektion eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme (von bislang 70 km/h auf zukünftig 50 km/h) in diesem Bereich angeraten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Bebauungsplan kann jedoch keine Festsetzungen zu verkehrsrechtlichen Regelungen treffen. Über eine Geschwindigkeitsreduzierung ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.	/	Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird nicht erforderlich.
19.	Breitband-Kompetenzzentrum, Ministerium des Innern und für Sport	<u>Stellungnahme vom 27.11.2020</u> Im Rahmen der 21. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Landau in der Pfalz (Gemarkung Arzheim), Parallelverfahren zum Bebauungsplan „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark sowie	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Inhalte des Bebauungsplans. Sie ist vielmehr bei der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Vorhabenträger zu beachten.	/	Eine Änderung des Planentwurfes ist nicht erforderlich.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLAN „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ SOWIE ZUR 21. FNP-TEILÄNDERUNG	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		dem Bebauungsplan „AH 7, Sport- und Mehrgenerationenpark“ der Stadt Landau in der Pfalz (Gemarkung Arzheim)" werden primär keine Belange von unserer Seite berührt. Inwieweit ggf. Leerrohre für eine FTTB Breitbandinfrastruktur geplant werden sollten, bitte ggf. mit den Netzbetreibern in dieser Region bzw. im Rahmen des DigiNetz Gesetzes prüfen. Von unserer Seite befinden sich keine Kabel, Leitungen oder Anlagen im Bereich dieser Baumaßnahmen. In neu zu erschließenden Neubaugebieten oder Gewerbegebieten sind nach DigiNetzG grundsätzlich „Infrastrukturen für ein Fiber To The Building / Horne Netz (FTTB/H)" vorzusehen. Wenn kein Netzbetreiber eigenwirtschaftlich ein solches Netz dort baut, muss ggf. die Kommune selbst für eine solche Infrastruktur Sorge tragen.			